



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Februar 1971

Nr. 805

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Wissbächlistrasse zur Genehmigung.

Nach einem durch das Architekturbüro E. Schreiber in Grenchen eingereichtem Ueberbauungsvorschlag ist beabsichtigt, die Eckgrundstücke Wissbächlistrasse - Bettlachstrasse neu zu überbauen. Dieser Vorschlag erstreckt sich über die Grundstücke GB Grenchen Nr. 5198, 2275 sowie 2276. Er sieht 4 viergeschossige Mehrfamilienhäuser vor. Drei Gebäude kommen in Nord/Süd Richtung zu stehen davon zwei längs der Wissbächlistrasse. Ein Gebäude ist in Ost/West Richtung vorgesehen. Jedes der vier Mehrfamilienhäuser umfasst 16 Wohnungen. Die maximale Ausnutzungsziffer (mit Balkone) wurde auf 0,83 festgesetzt (ohne Balkone 0,79). Erschliessung, Garagierung, Parkierung sind planlich geregelt. Für Kinderspielplätze stehen genügend Freiflächen zur Verfügung.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 20. August - 18. September 1970.

Innert nützlicher Frist wurde an die Baukommission eine Einsprache von Herrn E. Studer-Juillarat, Wissbächlistrasse 18 eingereicht. Nachdem der Einsprecher an Hand des verlangten Schatten-Diagramms orientiert werden konnte, wurde die Einsprache mit Schreiben vom 21. Oktober 1970 zurückgezogen.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Dezember 1970 wurde dieser Plan auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes festzustellen:

Gemäss rechtsgültigem Baulinienplan (R.R.B. Nr. 4284 vom 11. September 1964) wurde nur auf der östlichen Strassenseite ein Trottoir vorgesehen. Im neuen speziellen Bebauungsplan wurde auch auf der westlichen Strassenseite ein Trottoir angenommen. Dieser Ausbau bedingte die Neufestlegung der Baulinie, welche um 1,5 m nach Westen verschoben wurde.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Wissbächlistrasse der Gemeinde Grenchen wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr.155) KK
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes.

Kant. Planungsstelle mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I Solothurn mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen mit 3 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 + 2 des Dispositivs)